

Handlungshilfe für Kinaesthetics-TrainerInnen zur Umsetzung von Kinaesthetics-Bildungen

Kinaesthetics-Bildungen in der Pandemiezeit

Die schrittweise Wiederherstellung der gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglicht es auch, Kinaesthetics-Bildungen unter Einhaltung von Hygienestandards wieder durchzuführen. Der von der Bundesregierung vorgegebene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard gibt den Rahmen für die Wiederaufnahme von Bildungsaktivitäten vor. Diese Handlungshilfe unterstützt die Kinaesthetics-TrainerIn bei der Durchführung der Kinaesthetics-Bildungsmaßnahmen.

Grundsätzlich gilt:

- Die TeilnehmerIn verpflichtet sich im Falle von Krankheitssymptomen der Bildung fernzubleiben.
- Hatte die TeilnehmerIn innerhalb der letzten 14 Tage wissentlichen Kontakt mit einer positiv getesteten Person, verzichtet sie auf die Teilnahme der Bildung.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen beruhen auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) von April 2020 und zielen auf die Umsetzung folgender Punkte ab:

- Abstandsregelung
- Regelungen zum Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Atemschutz
- Hände- und Oberflächenhygiene

Die Hinweise stellen Empfehlungen für das Handeln im Kursgeschehen dar. Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten in der jeweiligen Bildungseinrichtung können weitere Maßnahmen erforderlich bzw. sinnvoll sein.

Organisation des Bildungsbetriebs und der Bildungsmaßnahmen

Bereich	Empfehlungen
Grundsätze	<p>Zum Kurseinstieg thematisiert die Kinaesthetics-TrainerIn folgende Grundsätze sowie die persönliche Verantwortung jeder TeilnehmerIn für eine passende Interaktionsgestaltung im Kurs. Die Grundsätze werden z.B. auf dem Flipchart dokumentiert und ausgehangen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Priorität bei der Planung der Bildungsmaßnahmen und Gruppengrößen hat die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Er soll zwischen allen Personen sowohl während der Kursgestaltung im Raum als auch während der Pausen und Freizeit eingehalten werden.• Ist der Mindestabstand zwischenzeitig nicht einhaltbar, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.• Dies gilt für bestimmte Lernaktivitäten (Partner- und Integrationsaktivitäten) bei denen der Mindestabstand zum Erreichen des Lernziels nicht eingehalten werden kann.• Die Anzahl und Dauer der Partneraktivitäten wird auf ein Minimum reduziert.

Hygienekonzept
Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards
in Kinaesthetics-Bildungen



	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Maßnahmen stellen die Bildung kleiner, fester Lernpartnerschaften (2 bis 4 Personen) dar, die während der Lernaktivitäten im Kursverlauf zusammenarbeiten.
Planung der Räume und Durchführung der Bildungsmaßnahme (Lehrformen)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Räumlichkeiten Ein Stuhl und eine Matte / Decke pro TeilnehmerIn werden so organisiert, dass der Mindestabstand gewahrt ist. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, sind Begrenzungen und Mindestabstände, z.B. durch Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. • Didaktisch/methodisch sind die Lernzyklen so anzupassen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. • Dies gilt besonders beim Übergang von Einzelerfahrung zur Partnererfahrung, beim Rollenwechsel während der Partnererfahrung sowie beim Übergang von Partnererfahrung zur Integrationsaktivität und Integrationserfahrung. (Gelegenheiten zur Händedesinfektion und Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung müssen gegeben sein) • Wenn es zum Erreichen der Lernziele möglich ist, wird die Unterrichts- und Lernform unter Berücksichtigung des Mindestabstands gewählt. • Bild- und Filmmaterial wird bei Bedarf eingesetzt.
Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Abstand im Ausnahmefall für das Erreichen des Bildungsziels nicht eingehalten werden kann, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. • Wenn TeilnehmerInnen Tätigkeiten zwingend zum Erreichen des Bildungsziels gemeinsam durchführen müssen, sind feste Lernpartnerschaften zu bilden (zum Beispiel 2 bis 4 TeilnehmerInnen). Dies ist bei den Partner- und Integrationsaktivitäten zu gewährleisten. • Die Kinaesthetics-TrainerIn ist Vorbild bei dem personenbezogenen Nutzen und Aufbewahren des Mund-Nasen-Schutz (z.B. in Papiertüten, persönliche Schale). • Die Kinaesthetics-TrainerIn sorgt für das Einhalten der Regeln zum Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung.
Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kinaesthetics-TrainerIn ist Vorbild und achtet bei den TeilnehmerInnen auf die Umsetzung der generellen Hygienemaßnahmen während des Kursgeschehens. Dazu zählt die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sowie die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, Hände vom Gesicht fernhalten). • Auf Körperkontakt außerhalb der für das Erreichen der Lernziele notwendigen Lernaktivitäten z.B. Handschlag, Umarmung etc. ist zu verzichten. • Regelmäßige Händehygiene an einem Waschbecken ist zu ermöglichen, insbesondere nach dem Niesen, Schnäuzen oder Husten, vor dem Essen oder nach dem Kontakt mit schmutzigen, ggfs. kontaminierten Materialien (z.B. Treppengeländer, Haltegriffe)

Hygienekonzept Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards in Kinaesthetics-Bildungen

	<ul style="list-style-type: none"> • Benutzte Taschentücher werden direkt in Mülleimer mit Deckel oder in eine eigene Papiertüte o.ä. entsorgt. • Die Materialien (z.B. Matte, Decke, Handtuch, Kissen) werden personenbezogen genutzt und idealerweise von der TeilnehmerIn selbst mitgebracht. • Wenn die personenbezogene Nutzung von Materialien nicht möglich ist, werden die Lernaktivitäten didaktisch/ methodisch so angepasst, dass eine Reinigung oder Desinfektion der Materialien direkt nach Gebrauch erfolgen kann. Dazu zählen z.B. Lernaktivitäten an einem Pflegebett/ Rollstuhl bzw. mit pflegerischen Hilfsmitteln wie z.B. einem Gehbrett. • Im Kurs sollte gesonderte Kurskleidung (60 Grad waschbar) getragen werden, die täglich zu wechseln ist. • Der Kursraum ist mehrmals täglich für 5 bis 10 Minuten stossweise zu lüften (Fenster komplett öffnen bzw. raumluftechnische Anlagen nutzen). • Wenn es die Rahmenbedingungen erlauben, wird zwischenzeitlich Gruppenarbeit im Freien ermöglicht.
Abstimmung mit der Bildungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Jede Bildungseinrichtung sollte über ein Hygienekonzept verfügen. Die Kinaesthetics-TrainerIn informiert sich im Vorfeld bei den verantwortlichen Personen der Bildungseinrichtung über das Hygienekonzept. • Sie bespricht die für eine sichere Durchführung relevanten Hygieneempfehlungen mit den Verantwortlichen und stellt sicher, dass der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard eingehalten werden kann. • Kinaesthetics- Deutschland stellt dazu eine Checkliste zur Verfügung.

Zusätzliche Informationen finden Sie hier:

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html>
- Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html
- Plakate der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Hygiene in Bildungseinrichtungen
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialiendownloads.html#c12168>
- Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Mund-Nase-Bedeckung_Coronavirus_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2